



Leitfaden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Einführung

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet große Unternehmen zur Berichterstattung über die Berücksichtigung und den Umgang mit sozialen und ökologischen Herausforderungen.

Am 10. November 2022 wurde die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom EU Parlament verabschiedet. Ziel der neuen Richtlinie ist es, die bereits bestehende Richtlinie über die Angabe nicht finanzieller Informationen (Non-Financial Reporting Directive – NFRD) zu überarbeiten und zu stärken. Grundlage hierfür war die Annahme des Richtlinienvorschlags durch die Europäische Kommission am 21. April 2021 im Zuge des EU Green Deal.

Die CSRD soll sicherstellen, dass Unternehmen verlässliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen, die Stakeholder*innen für die Bewertung nicht finanzieller Leistungen von Unternehmen benötigen.

Damit soll vor allem die Transparenz verbessert werden, um die Umlagerung von Investitionen auf nachhaltige Technologien und Unternehmen zu fördern.

Die Zahl der Unternehmen, die zukünftig den EU-Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, erhöht sich mit den neuen Regelungen drastisch.

Für betroffene Unternehmen bringen die Berichtsansforderungen erhebliche Neuerung und Veränderungen in Bezug auf den Umfang der Veröffentlichung mit sich. Darüber hinaus wird aus der Freiwilligkeit eine Verpflichtung zur Offenlegung. Die Vorstände und Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmen sind für die Umsetzung der Richtlinie in Anlehnung an die verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) verantwortlich. Diese werden derzeit von der Europäischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG) erarbeitet.

Für alle betroffenen Unternehmen ist es somit entscheidend, rasch mit den Vorbereitungen für die Umsetzung der CSRD zu beginnen, um die Einhaltung der Berichtsansforderungen zeitlich sicher zu stellen.

In der CSRD sind vier Gruppen von betroffenen Unternehmen¹²³ festgelegt:

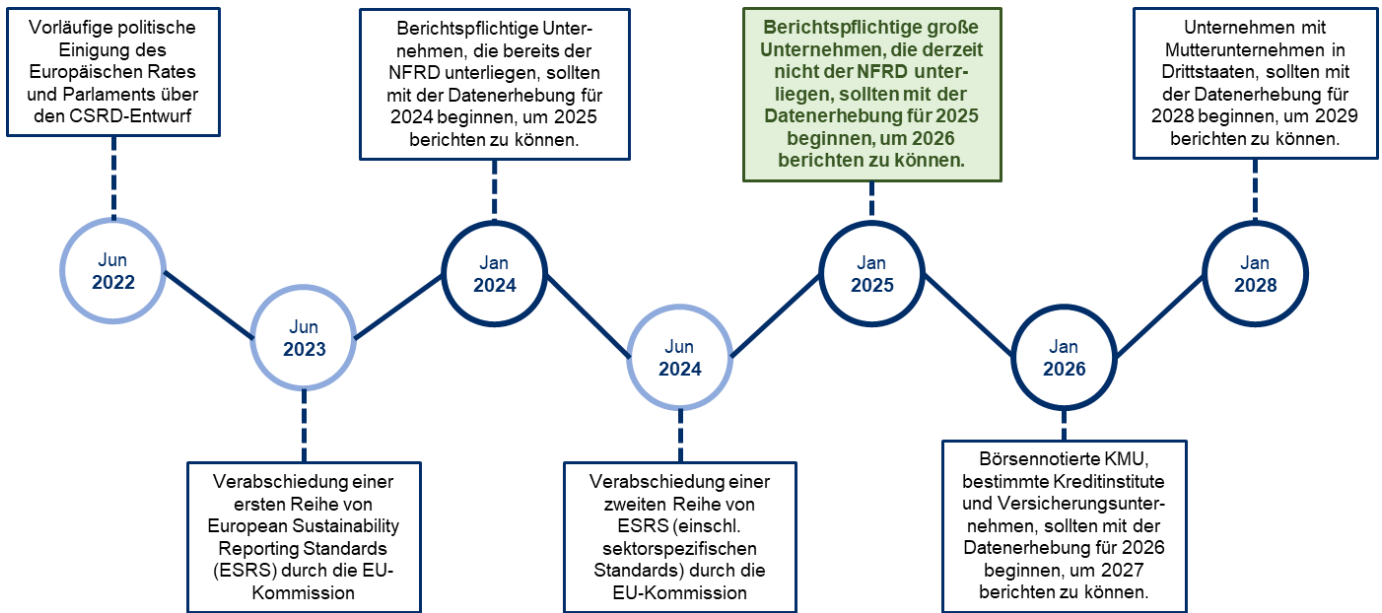


¹ Für KMU besteht die Möglichkeit, zwei Jahre lang nicht zu berichten und die Berichterstattung erst im Jahr 2029 auf Grundlage der Daten für 2028 aufzunehmen.




² Kleinunternehmen sind Unternehmen, die zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten (einschließlich Tochtergesellschaften): 10 Mitarbeitende, Nettoumsatzerlöse von 700 T€, Bilanzsumme von 350 T€

³ Für KMU und Mutterunternehmen aus Drittstaaten werden gesonderte Standards entwickelt (Verabschiedung bis zum 30.06.2024).



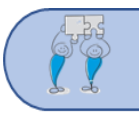
Zeitachse



Wesentliche gesetzliche Vorschriften

	Aktuelle EU-Richtlinie 2014/ 95/ EU (NFRD)	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
 <p>Wie viele europäische Unternehmen fallen unter die neue CSRD?</p>	11.600	49.000 Abdeckung von > 75% des Gesamtumsatzes aller EU-Unternehmen
 <p>Welchen Umfang haben die Berichtsanforderungen?</p>	<p>Die Berichterstattung der Unternehmen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz • Soziale Verantwortung und Umgang mit Mitarbeitenden • Achtung der Menschenrechte • Korruptions- und Bestechungsbekämpfung • Diversität in Unternehmensvorständen (in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund) 	<p>Allgemeine Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsmodell, Strategie und Konzepte • Wichtige Leistungsindikatoren und Ziele (zukunftsgerichtete Informationen) • Nachhaltige Unternehmensführung • Doppelte Wesentlichkeit und Sorgfaltspflicht • Risiko- und Chancenmanagement <p>Themenspezifische Angaben (ESG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Environmental (inkl. EU-Taxonomie) • Social • Governance • Sektorspezifische Standards
 <p>Welcher Berichtsstandard ist zu verwenden?</p>	In Übereinstimmung mit anerkannten nationalen, unionsrechtlichen oder internationalen Rahmenwerken.	In Übereinstimmung mit den von der EFRAG zu erarbeitenden verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS).

Wesentliche gesetzliche Vorschriften

	Aktuelle EU-Richtlinie 2014/ 95/ EU (NFRD)	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
 <p>Ist eine Prüfung durch unabhängige Dritte vorgeschrieben?</p>	<p>Für die meisten Länder nicht vorgeschrieben.</p> <p>In einigen Ländern Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsanforderungen.</p>	<p>Vorgeschrieben – begrenzte Prüfungssicherheit, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme in den Bestätigungsvermerk; • Einbeziehung des/ der verantwortlichen Prüfungspartner; • Aufnahme von EU-Taxonomie-Daten und -Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen relevanten Informationen.
 <p>Wo sollten Unternehmen berichten?</p>	<p>Einbindung in den Lagebericht oder in Form eines separaten Berichts.</p>	<p>Einbindung in den Lagebericht.</p>
 <p>Welches Format sollten Unternehmen für ihre Berichterstattung verwenden?</p>	<p>Online oder pdf-Version.</p>	<p>In elektronischem Format vorzulegen.</p>

Herausforderungen und Chancen

Doppelte Wesentlichkeit

Die Beurteilung der **doppelten Wesentlichkeit** erhöht die Komplexität, da nicht nur die Auswirkungen der Unternehmens-tätigkeit auf die Gesellschaft und die Umwelt zu ermitteln sind (**Inside-out-Perspektive** → Wesentlichkeit der Auswirkungen), sondern auch, wie sich externe Nachhaltigkeitsaspekte auf die Unternehmenstätigkeit auswirken (**Outside-In-Perspektive** → finanzielle Wesentlichkeit).

Ziele

Neben der Offenlegung von Angaben zu Konzepten und Initiativen fordert die CSRD von Unternehmen, Nachhaltigkeitsziele festzulegen und über die Fortschritte bei dem Erreichen dieser Ziele zu berichten.

Informationsumfang

Die offenzulegenden Informationen sollten sich auf die Vergangenheit **und** die Zukunft beziehen, wobei der Anwendungsbereich auf die gesamte Wertschöpfungskette auszudehnen ist.

Gemeinsame EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt in Übereinstimmung mit den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS), wodurch sich die Berichtspflichten erweitern.

Verknüpfung mit der EU-Taxonomie

Für die ESRS ist die Offenlegung von Informationen im Einklang mit der EU-Taxonomie vorgesehen.

Verpflichtende Prüfung

Die CSRD sieht eine **verpflichtende, unabhängige Prüfung** der veröffentlichten Angaben unter Berücksichtigung der Einhaltung der **ESRS** vor.

Herausforderungen und Chancen

Berichterstattung im Lagebericht

Die verpflichtende Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht kann die Anpassung der bestehenden Berichtsstruktur erforderlich machen, um neue und verschiedene Arten von Informationen zu berücksichtigen.

Zunahme der Unternehmen im Geltungsbereich

Obwohl die derzeit erwartete Frist allen nicht börsennotierten großen Unternehmen und KMU mehr Zeit verschafft, wird die Vorbereitung auf die CSRD beträchtliche Investitionen und fachspezifische Ressourcen für die Umsetzung benötigen.

Die neuen Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterfassung umfassen **E**(nvironment), **S**(ocial) und **G**(overnance) - Komponenten und sind – im Gegensatz zu SEC⁴ und ISSB⁵ – nicht auf klimabezogene Aspekte beschränkt.

Was wir für Sie tun können

Unternehmen können sich einen **Wettbewerbsvorteil** verschaffen, wenn sie die CSRD nicht nur als reine Compliance-Verpflichtung verstehen, sondern sie als **Leitfaden für die Integration von ESG-bezogenen Risiken und Chancen in den Prozess der Strategieentwicklung und die Unternehmensstrategie** nutzen. Denn alle Unternehmen werden zukünftig unter erhöhtem Druck stehen, die Anstrengungen für eine nachhaltige Zukunft zu verstärken. Die **100 PersEnt GmbH & Co. KG** unterstützt insbesondere **mittelständische Unternehmen**, für die die Nachhaltigkeitsberichterstattung neu ist. Gemeinsam arbeiten wir daran, den Übergang reibungslos und erfolgreich zu gestalten. Unser **Fünf-Phasen-Ansatz** unterstützt Sie dabei, die **Transformation zur Nachhaltigkeit** Ihres Unternehmens vorzubereiten und dabei gleichzeitig die CSRD-Anforderungen sicher in die bestehenden Geschäftsprozesse Ihres Unternehmens, insbesondere in die **Strategiearbeit zu integrieren**.

Phase 1

Analyse der IST-Situation

1.1. Bestandsaufnahme

Aktueller Strategieprozess, ISO-Zertifizierungen, Erfahrungen mit der Nachhaltigkeitsthematik.

1.2. Zielsetzung

Was soll – neben der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen – erreicht werden?

1.3. Lieferkette sowie Energie- und Stoffstrommanagement

Transparenz, insbesondere über die Stoffströme, bildet eine wesentliche Voraussetzung für die

Phase 2

Bestimmung der Stakeholder und Ermittlung der wesentlichen Themen

2.1. Stakeholder

Wer sind die wesentlichen Stakeholder des Unternehmens?
Über welche Kanäle werden die Stakeholder aktuell kontaktiert?
Wie könnte der Stakeholder-Dialog in der Zukunft gestaltet werden?

2.2. Kick-Off: Wesentliche Themen

Ermittlung der wesentlichen Themen und Beurteilung der doppelten Wesentlichkeit.

Phase 3

Beurteilung des Reifegrades

3.1. GAP-Analyse

Bewertung der Lücken zwischen den bisher verfügbaren sowie bereitgestellten Informationen und den Vorschriften und den Berichtsstandards (EFRS bzw. den GRI (Global Reporting Initiative)).

3.2. Datenverfügbarkeit

Bewertung der Datenverfügbarkeit für die Handlungsfelder und für jedes wesentliche Thema sowie für jeden KPI unter Berücksichtigung von Governance

⁴ Securities and Exchange Commission ist als US-Börsenaufsichtsbehörde

⁵ International Sustainability Standards Board

Bestimmung der sog. wesentlichen Themen.

1.4. Organisation

Aufstellung eines Teams für die Nachhaltigkeitsthematik und die Integration in die Strategiearbeit.

2.3. Strategie und Ziele

Festlegung der strategischen Ausrichtung sowie Definition von KPI (Key Performance Indicator).

2.4. Handlungsfelder

Bestimmen der wesentlichen Handlungsfelder, die aus der Strategie abzuleiten sind.



4.1. Interne Organisation

Darstellung von Prozessen und Rollen im Zusammenhang mit der Berichterstattung, Zuordnung von Positionen zu Rollen, Entwurf von Grundsätzen und internen Qualitätskontrollen.

4.2. KPIs

Beschaffung von Daten und Durchführung von Berechnungen für konkrete KPIs einschließlich deren Erläuterung/ Definition. Beispiele: THG-Emissionen, EU-Taxonomie, Parameter für Zu- und Abflüsse von Ressourcen etc.

4.3. Berichterstattung

Leitfaden zur Entwicklung, Bestimmung von KPIs, Berechnungsformeln, Umfang und Berichtsgrenzen.

5.1. Systemimplementierung

Für das ESG-Datenmanagement: Ermittlung funktionaler Kriterien (Pflichtenheft), Unterstützung bei der Auswahl und Einrichtung von IT-Lösungen für die ESG-Berichterstattung gemeinsam mit Anbietern.

5.2. Schulung und Changemanagement

Maßgeschneiderte Schulungspläne für die Zielgruppen über ESG und die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen eines Changemanagement.

5.3. Prüfungsbereitschaft

Vorbereitung auf die Prüfung und ggfs. deren Begleitung, denn der gesamte Rechnungslegungsprozess unterliegt einer jährlichen Prüfung.

Mit unserem modularen Projektansatz unterstützen wir Sie bei der Bewältigung der CSRD-Herausforderungen – individuell anpassbar an die spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen Ihres Unternehmens. Dabei kombinieren wir praxisorientierte, an den **Bedürfnissen unserer mittelständischen Kunden** ausgerichtete Ansätze mit unseren Kenntnissen aus langjähriger Erfahrung in der Beratung bei der Erstellung von Berichten nach dem EFQM-Managementmodell sowie der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten.

Kontakt

<p>100PersEnt GmbH & Co. KG Gesellschaft für ganzheitliche Personal- und Organisationsentwicklung Wilhelmstraße 37 72145 Hirrlingen</p>	 <p>Inhaber des Zertifikats „GRI Certified Training Programm“ für Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den GRI-Standards.</p>	<p>Telefon Mobile Internet E-Mail LinkedIn</p>	<p>07478/ 2690 775 0176/ 431 1098 1 www.100persent.de m.kohlhaas@100persent.de https://www.linkedin.com/in/michael-kohlhaas-34371349/</p>
--	---	---	--

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson, einer Personengemeinschaft oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir bestrebt sind, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft noch so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.